



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 18-0277 (G 2 k)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 30, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

03. Feb. 2020

# Hochwassersicherer Ausbau des Gfängbachs und Meteorwassereinleitung im Bereich der Chamstrasse

Gemeinde Knonau

Gesuchstellende Gemeindeverwaltung, Bauamt, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau

Gewässern Gfängbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0  
Wattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Lage Bereich Chamstrasse

Koordinaten Von 2677654 / 1230619 bis 2677759 / 1230555

Massgebende Technischer Bericht / Hydrologie / Hydraulik rev. 09.04.2019

Unterlagen Kurzbericht Hydrologie / 1D Modellierungen und Projektauswirkungen vom 25.10.2018  
Kurzbericht Überprüfung Hydraulik vom 15.01.2018  
Kurzbericht Gewässerraumfestlegung rev. 09.04.2019  
Situation (Plan Nr. 100A) 1:200 rev. 09.04.2019  
Hydraulisches Längenprofil (Plan Nr. 101A) 1:200/50 rev. 09.04.2019  
Querprofile (Plan Nr. 102A) 1:50 rev. 09.04.2019  
Situation / Längs-/Querschnitte Schulhausstr. (Plan Nr. 103A) 1:100 / 1:50 rev. 09.04.2019  
Situation / Querschnitte Chamstr. (Plan Nr. 104A) 1:100 / 1:50 rev. 09.04.2019  
Situation Gewässerraum (Plan Nr. 108A) 1:500 rev. 09.04.2019  
Situation Landerwerb (Plan Nr. 109) 1:200 vom 09.04.2019  
Situation Werkleitungen und Kanalisation (Plan Nr. 110) 1:200 vom 09.04.2019  
Bericht Nutzen / Kosten - Betrachtung vom 10.07.2019  
Technischer Bericht Meteorwassereinleitung rev. 14.09.2016  
Situation Meteorwassereinleitung (Plan Nr. 211B) 1:200 rev. 04.02.2019  
Längenprofil Meteorwassereinleitung (Plan Nr. 209B) 1:200/50 rev. 04.02.2019

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers  
B. Fischerei  
C. Naturschutz  
D. Bodenschutz  
E. Amt für Verkehr  
F. Siedlungsentwässerung / Beurteilung GEP  
G. Gewässerraumfestlegung  
H. Staatsbeitrag  
I. NFA-Beitrag



## Sachverhalt

### *Wasserbau*

Im Rahmen der Umgestaltung der Chamstrasse und der Erneuerung der Werkleitungen wurde die Kapazität des Gfängbachs überprüft und man hat festgestellt, dass der Durchlass Chamstrasse und der offene Bachabschnitt zwischen der Chamstrasse und dem Wattbach den hydraulischen Anforderungen nicht genügen. Der Strassendurchlass, der offene Bachabschnitt und der Durchlass Schulhausstrasse sollen hochwassersicher ausgebaut werden.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Peter Ott, Albisstrasse 2a, 8932 Mettmenstetten

Ausbaulänge: etwa 130 m

Ausbauwassermenge:  $4.8 \text{ m}^3/\text{s}$  (HQ<sub>100</sub>) + Einzugsgebiet Trennsystem =  $5.2 \text{ m}^3/\text{s}$

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-  
raums lagen vom 17. Juli 2019 bis 17. August 2019 bei der Ge-  
meinde Knonau öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist  
gingen keine Einsprachen ein.

### *Siedlungsentwässerung*

Das Gebiet Eschfeld ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan GEP 2003 der Ge-  
meinde Knonau, genehmigt vom Regierungsrat am 26. Mai 2004, im Trennsystem zu ent-  
wässern.

Im Rahmen des Quartierplans Eschfeld wurde daher in der Chamstrasse von der Liegen-  
schaft Chamstrasse 18 bis zur Einleitung in den Strassendurchlass des Gfängbachs eine  
Regenabwasserkanalisation mit einem Durchmesser von 300 mm erstellt.

Die Einleitung von Regenabwasser aus dem Quartierplangebiet mittels Rohrleitung mit  
Durchmesser 300 mm in den Gfängbach wurde mit Verfügung Nr. 3446 der Baudirektion  
vom 7. Dezember 2005 wasserbaupolizeilich, fischerei- und gewässerschutzrechtlich bewil-  
ligt (Abwasserrecht AWR E 8 Knonau).

Im Zuge der Umgestaltung der Chamstrasse im Jahr 2019 soll die Regenabwasserkanali-  
sation bis ans Ende der Bauzone um etwa 420 m verlängert werden, um die Chamstrasse  
und weitere angrenzende Wohngebiete zusätzlich im Trennsystem entwässern zu können.

Der grössere Anfall von Regenabwasser bedingt die Erweiterung der bestehenden Kanali-  
sation in der Chamstrasse bei der Einleitung in den Gfängbach von 300 mm auf 600 mm.

### *Umgestaltung Chamstrasse*

Die Umgestaltung der Chamstrasse und die Erneuerung der Werkleitungen sind nicht Ge-  
genstand dieser Verfügung.



## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Aufgrund der zeitlichen Abhängigkeiten zur Umgestaltung der Chamstrasse und der Erneuerungen der Werkleitungen wurde mit dem Ausbau des Gfängbachs und der Erstellung der Meteorwasserleitung aus dem Trennsystem vor der Projektfestsetzung bzw. Bewilligung für die Meteorwassereinleitung in Absprache mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, begonnen.

Am 20. November 2018 wurde das Wasserbauprojekt zur Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen durch die Gemeinde Knonau eingereicht. Als Resultat der Vernehmlassung musste das Projekt überarbeitet werden. Mit Schreiben der Gemeinde Knonau vom 25. April 2019 wurde das überarbeitete Projekt eingereicht. Die projektrelevanten Anforderungen der Fachstellen sind in das überarbeitete Projekt eingeflossen. Die ausführungrelevanten Nebenbestimmungen der Fachstellen wurden der Gemeinde Knonau mit Schreiben vom 6. Februar 2019 mitgeteilt und auf der Baustelle entsprechend berücksichtigt. Die Baustelle wurde durch Fachpersonen der Fischerei (Fischaufstieg) und der Gewässerökologie (Gewässergestaltung und Bepflanzung) begleitet.

Der hochwassersichere Ausbau des Gfängbachs zwischen der Chamstrasse und dem Wattbach mit den Durchlässen Chamstrasse und Schulhausstrasse ist abgeschlossen und die Meteorwassereinleitung ist erstellt. Am 27. November 2019 fand die Abnahme statt. Es wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Der bestehende Durchlass unter der Chamstrasse (D = 1000 mm) wurde belassen und wird als Hauptabflusskanal weiterhin genutzt. An diesen Kanal wurde die Meteorwasserleitung aus dem Trennsystem des Siedlungsgebiets (D = 600 mm) angeschlossen. Um den hydraulischen Anforderungen zu genügen, wurde parallel zum bestehenden Kanal eine Entlastungsleitung (D = 1000 mm) erstellt. Die Gemeinde Knonau wurde mit Schreiben vom 1. April 2019 darauf aufmerksam gemacht, dass beim Bemessungshochwasser HQ<sub>100</sub> die beiden Rohre (bestehende Bachdole und Entlastungskanal) in der Chamstrasse und die oberhalb liegende Eindolung unter Druck laufen. Somit entsteht ein Rückstau in angeschlossene Entwässerungsleitungen aus dem Siedlungsgebiet. Die Gemeinde nimmt diese Gegebenheit zur Kenntnis.

Nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest.

Zuständig für die Bewilligung von Abwassereinleitungen ist gemäss der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) das AWEL.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Laut Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 GSchG). Eine Offenlegung des Gewässers in Bereich der Cham- und Schulhausstrasse ist aufgrund der bestehenden Strassenführung nicht möglich.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV). Einer Bewilligung steht nichts entgegen. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung können demnach erteilt werden.

## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die gewässerökologische Aufwertung des Gfängbachs wird seitens der Fischerei begrüsst.

## **C. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Die Aufwertung des ökomorphologisch als naturfremd klassierten Abschnitts des Gfängbachs wird begrüsst.

## **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Der sachgerechte Umgang mit Boden (es sollen insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden) wurde bei der Umsetzung des Projekts berücksichtigt.

## **E. Amt für Verkehr**

VD-AFV-IP Sachbearbeitung: Maureen Mahler (+41 43 259 30 79)

Das Amt für Verkehr hat dem Bauvorhaben zugestimmt (E-Mail vom 17. Juni 2019).

## **F. Siedlungsentwässerung / Beurteilung GEP**

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Hans Balmer (+41 43 259 32 75)

Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>

AWR E 8

### *Grundsätze der Siedlungsentwässerung*

Das Fernhalten von nicht verschmutztem Regenabwasser von der ARA und in diesem Sinn die Erweiterung des Trennsystemgebietes sind grundsätzlich erwünscht.

Es ist jedoch zu beachten, dass nicht verschmutztes Regenabwasser nach Art. 7 Abs. GSchG auch im Trennsystemgebiet in erster Priorität versickern zu lassen ist. Nur wenn die Versickerung unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse nachweislich nicht oder nicht vollständig möglich, nicht zulässig, nicht verhältnismässig oder aus besonderen Gründen nicht zweckmässig ist, darf das überschüssige Regenabwasser in zweiter Priorität in die Regenabwasserkanalisation eingeleitet werden. Das Umhängen von Regenabwassereinleitungen von der Mischabwasserkanalisation (dritte Priorität) an die Regenabwasserkanalisation ist jedoch immer anzustreben. Erst dadurch erzielt die nachträgliche Erstellung des Trennsystems in bereits überbauten Gebieten den beabsichtigten Nutzen.

Die diesbezüglich notwendigen Anpassungen von Abwasseranlagen auf privaten und öffentlichen Liegenschaften im Bereich des neuen Trennsystemgebietes sind nach Massgabe von Ziffer 10 der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Knonau vom 3. Dezember 2013 (SEVO) idealerweise im Zuge der Erstellung der Regenabwasserkanalisation vorzunehmen, spätestens jedoch bei bewilligungspflichtigen Umbauten, Erweiterungen, Umnutzungen oder Neubauten auf den betroffenen Liegenschaften.

### *Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan GEP*

Nach § 14 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) sind öffentliche und private Abwasseranlagen in Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen.

Die Erweiterung des Trennsystemgebietes an der Chamstrasse ist im GEP 2003 der Gemeinde Knonau nicht enthalten.

### *Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer*

Nach § 15 Abs. 5 EG GSchG bedürfen Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative oder quantitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwassereinlei-

tungen in ein Oberflächengewässer zur Folge haben, der Bewilligung der Baudirektion bzw. gemäss Anhang Ziffer 2.1.4.2 BVV der Bewilligung des AWEL.

#### *Beurteilung in qualitativer Hinsicht*

Das Strassenabwasser der Chamstrasse gilt gemessen am durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) als wenig belastet (bis zu DTV von 4'000 Fz/Tag) und kann ohne Behandlung in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Bei der Bewilligung von weiteren Einleitungen von Liegenschaften in die Regenabwasserkanalisation sind hinsichtlich der qualitativen Belastung des Regenabwassers durch Metalldächer, pestizidhaltige Bitumenbahnen auf Flachdächern u.a. sowie bezüglich der Notwendigkeit einer allfälligen Vorbehandlung des Regenabwassers die jeweils geltenden einschlägigen Vorschriften des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des AWEL zu beachten.

#### *Beurteilung in quantitativer Hinsicht*

Gestützt auf die individuelle Beurteilung der Einleitstelle vor Ort im Bereich des Bachdurchlasses kann das Regenabwasser auch nach der Erweiterung des Trennsystems in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht ohne Drosselung in den Gfängbach eingeleitet werden.

Die hydraulische Bemessung der Kanalisation, der Einleitung in den Bach, des Bachdurchlasses und des Bachprofils ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beurteilung.

### **G. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Chamstrasse bis Wattbach mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung rev. 9. April 2019 und der zugehörigen Situation Gewässerraum (Plan Nr. 108A) 1:500 rev. 9. April 2019, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Chamstrasse bis Wattbach steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



## **H. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Aufgrund der Resultate der Nutzen / Kosten - Betrachtung vom 10. Juli 2019 (Risikoreduktion) mit einem Kostenwirksamkeitsfaktor von  $0.59 < 1.00$  ist die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht gegeben. Die Voraussetzungen für die Zusicherung eines Staatsbeitrags sind somit nicht gegeben.

## **I. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: (+41 43 259 32 55)

Aufgrund der Resultate der Nutzen / Kosten - Betrachtung vom 10. Juli 2019 (Risikoreduktion) mit einem Kostenwirksamkeitsfaktor von  $0.59 < 1.00$  ist die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht gegeben. Die Voraussetzungen für die Zusicherung eines NFA-Beitrags sind somit nicht gegeben.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers**

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Gfängbachs im Abschnitt zwischen der Chamstrasse und dem Wattbach wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Der bauliche und betriebliche Unterhalt innerhalb der Bachparzelle des Gfängbachs und der Durchlässe Chamstrasse und Schulhausstrasse inkl. der Ein- und Auslaufbauwerke sowie des Mündungsbereichs in den Wattbach sind alleinige Sache der zuständigen Gemeinde Knonau.
  - c) Es ist ein Pflege- und Unterhaltskonzept zu erstellen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen (1 Expl. in Papierform, 1 Expl. digital).
  - d) Die Pläne mit Fotos des ausgeführten Bauwerks des Trennschachts (KS Entlastungskanal) sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen (1 Expl. in Papierform, 1 Expl. digital).
2. Das vom neuen Bachlauf des öffentlichen Gewässers beanspruchte Gebiet ist von der zuständigen Gemeinde Knonau unentgeltlich an den Kanton Zürich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde Knonau zu tragen. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
5. Die Gemeinde Knonau hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Gfängbach und am Wattbach nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
6. Die wasserbaupolizeiliche und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Meteorwassereinleitung (Trennsystem) in den Gfängbach werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Bei Missständen, die durch die Einleitung verursacht werden oder bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat der Inhaber dieser Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen die notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten.
  - c) Sollte die Einleitung zu irgendwelchen Problemen führen, ist diese nach Anweisung des AWEL, Abteilung Wasserbau, anzupassen oder zu entfernen.
  - d) Die Prüfung des vorliegenden Projektes erfolgte lediglich in Bezug auf die abwassertechnischen Anforderungen und nicht hinsichtlich der statischen Bemessungen und der hydraulischen Verhältnisse. Massgebend für die Dimensionierung und die Ausbildung der Bauwerke sind die einschlägigen Vorschriften des SIA.
  - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Regenwasserleitung inkl. dem Schachtbauwerk sind alleinige Sache der zuständigen Gemeinde Knonau.

## **II. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 BGF wird unter folgender Nebenbestimmungen erteilt:

Die lokale Fischereipachtgesellschaft Haselbach 430 ist mit einem Exemplar der Projektbewilligung zu bedienen (gregory.dinneen@bluewin.ch).

## **III. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter nachfolgender Nebenbestimmung bewilligt:

Der nachfolgende Unterhalt des Bachs (inklusive Böschungen) ist mit einem Pflegeplan (Schnittzeitpunkte, Häufigkeit der Pflege, Verantwortlichkeit) langfristig sicherzustellen.

#### **IV. Bodenschutz**

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen bewilligt.

#### **V. Amt für Verkehr**

Dem Vorhaben wird zugestimmt.

#### **VI. Siedlungsentwässerung / Beurteilung GEP**

Die Vergrösserung des Durchmessers der bestehenden Einleitung von Regenabwasser in den Gfängbach von 300 mm auf 600 mm (Abwasserrecht AWR E 8 Knonau) sowie die Erstellung der Regenabwasserkanalisation in der Chamstrasse bis zum Ende der Bauzone werden in gewässerschutzrechtlicher und abwassertechnischer Hinsicht unter folgenden Nebenbedingungen bewilligt:

- a) Der Umfang des neuen Trennsystemgebietes Chamstrasse, die neue Regenabwasserkanalisation und die Einleitung in den Gfängbach sind im Allgemeinen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Knonau nachzuführen.
- b) Das Regenabwasser von privaten und öffentlichen Liegenschaften im Bereich des neuen Trennsystemgebietes, das noch der Mischabwasserkanalisation zugeführt wird, ist - soweit die Versickerung nachweislich nicht oder nicht vollständig möglich, nicht zulässig, nicht verhältnismässig oder aus besonderen Gründen nicht zweckmässig ist - nach Massgabe der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Knonau vom 3. Dezember 2013 und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit in die neu erstellte Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- c) Bei der Bewilligung von Einleitungen in die Regenabwasserkanalisation sind hinsichtlich der qualitativen Belastung und der allfälligen Vorbehandlung des Regenabwassers die jeweils geltenden einschlägigen Vorschriften des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des AWEL zu beachten.
- d) Die Prüfung des Projekts erfolgte lediglich in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht. Für die hydraulische und statische Bemessung der Kanalisationen und Schächte gelten die einschlägigen Vorschriften des VSA und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

#### **VII. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Gfängbach im Abschnitt zwischen der Chamstrasse und dem Wattbach gemäss dem Situationsplan Gewässerraum (Plan Nr. 108A) 1:500 rev. 09.04.2019 und dem dazugehörigen Kurzbericht Gewässerraumfestlegung rev. 09.04.2019 festgelegt.

OSOS 05.1.20

### VIII. Staatsbeitrag

Im Sinne der Erwägungen wird kein Staatsbeitrag zugesichert.

### IX. NFA-Beitrag

Im Sinne der Erwägungen wird kein NFA-Beitrag zugesichert.

### X. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	1 986.00
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	132.40
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	196.80
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	132.40
Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	595.80
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	240.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>3 283.40</b>

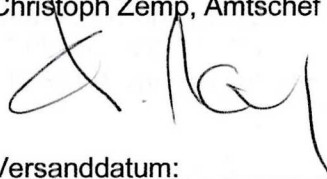
### XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### XII. Mitteilung

- Gemeindeverwaltung, Bauamt, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau
- Ingenieurbüro Ott, Albisstrasse 2a, 8932 Mettmenstetten (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD/AWEL/Wasserbau/Max Dornbierer
- BD/AWEL/Wasserbau/Ruedi Karrer
- BD/AWEL/Gewässerschutz/Oberflächengewässerschutz

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Christoph Zemp, Amtschef



Versanddatum: \_\_\_\_\_

Versand:

03. Feb. 2020